

Der schweizerische Heimatschutz und die Staubecken

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **14 (1921-1922)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das Gesuch der Bernischen Kraftwerke verschoben werde bis zu dem Zeitpunkt, wo auch das Projekt der Genossenschaft Blattenheid-Simme in den Formen vorliegen wird, die das Gesetz verlangt, wobei hierfür der Genossenschaft eine angemessene Frist einzuräumen wäre. In seinem Entscheid wird er alsdann ausgehen müssen von Art. 41 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916, Art. 8, Abs. 3, des kantonalen Gesetzes vom 26. Mai 1907 und § 13, Abs. 2, des Dekretes vom 21. September 1908. Bundesgesetz und kantonale Gesetzgebung stellen ein Privileg hinsichtlich der Sache, das kantonale Gesetz zudem ein Privileg hinsichtlich der Person des Bewerbers auf. Darnach gebührt unter mehreren Bewerbern demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient, und, wenn sie darin gleich stehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnützung des Gewässers am besten gesorgt ist. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.

Hieraus geht hervor, dass die sachliche Priorität der Priorität hinsichtlich der Person vorangeht. Erst wenn feststeht, dass nicht ein Projekt den öffentlichen Interessen besser dient und nicht ein Projekt eine Gewässerstrecke besser und wirtschaftlicher ausnützt als das andere, kann unter mehreren Bewerbern eine Gemeinde oder ein Verband von Gemeinden verlangen, dass ihm die Priorität zuerkannt werde.

Für den Gemeindeverband der Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme ergibt sich daraus der Schluss, genaue Unterlagen über die Rentabilität, Absatzmöglichkeit für die gewonnene Energie und Ausnutzung der Wasserkraft beizubringen, wenn das Konzessionsgesuch neuerdings gestellt werden wird. Wenn der Regierungsrat durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte besonders verpflichtet wird, ohne Ansehen der Person des Bewerbers das öffentliche Interesse und die wirtschaftliche Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte zu wahren, so darf er sich dieser Pflicht auch dann nicht entziehen, wenn einer der Bewerber seinen Standpunkt mit Drohungen und Verdächtigungen zu wahren sucht.

Aus diesen Erwägungen hat der Regierungsrat erkannt:

1. Auf das Konzessionsgesuch vom 18. Oktober 1918 der Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme wird, weil dasselbe den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, zurzeit nicht eingetreten.

2. Auf das Begehren vom 5. Februar 1922 der Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme und einer von ihr auf den 5. Februar 1922 nach Zweisimmen einberufenen Volksversammlung um verbindliche Zusicherung einer Konzession für die Ausnutzung der Simmentaler Wasserkräfte nach Projekt Flury wird mangels gesetzlicher Grundlage nicht eingetreten.

Die Regierungstatthalter von Ober- und Niderrimental erhalten den Auftrag, diesen Entscheid den Gemeinden Lenk, St. Stephan, Zweisimmen, Boltigen, Oberwil, Därstetten, Erlenbach und Diemtigen, und der Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme, mit Sitz in Erlenbach, durch Zustellung eines Doppels dieses Beschlusses zu eröffnen.

Der schweizerische Heimatschutz und die Staubecken.

Die diesjährige Hauptversammlung der Vereinigung für Heimatschutz tagte in den Tagen vom 1. und 2. Juli in Sursee und Sempach. Das wichtigste Geschäft galt der Behandlung der Frage der Stellungnahme des Heimatschutzes zu drei grossen Kraftwerkprojekten. Herr Obmann Dr. Börlin referierte an Stelle des abwesenden Herrn Rollier hierüber wie folgt: Allgemeine Grundsätze gegenüber solchen Kraftwerken lassen sich nicht aufstellen; von Fall zu Fall muss entschieden werden. Der Heimatschutz hat für die Erhaltung des bestehenden Landschaftsbildes besorgt zu sein; auch hier gilt's zu unterscheiden zwischen Landschaften von besonderer Schönheiten und andern weniger reizvollen Gegenden; dort müssen wir Entstellungen zu verhüten suchen. Schwierig ist die Sache da, wo gewichtige wirtschaftliche Gründe geltend gemacht werden. Der Referent gedachte zuerst des Projektes der Stauung des Rheines bei Basel von der Grenze an

bis zur Einmündung der Birs. Heute schon lässt sich sagen, dass dadurch das Strombild bei Basel schwer geschädigt würde; die Sache hat aber auch ihre wirtschaftliche und politische Seite. Das Silsersee-Projekt steht vor der endgültigen Entscheidung; verschiedene Bedenken dagegen können nicht widerlegt werden. Wir müssen uns aber auch entschieden wehren gegen den Plan, den Sempachersee zu einem Staubecken umzugestalten; wir wollen ihn in seiner Lieblichkeit erhalten. Dieser See soll um zwei Meter gestaut und um 17 m abgesenkt werden; die Ufer würden zu einem Sumpf mit allen ungünstigen Erscheinungen und Folgen.

Die lebhaft geführte, klärende Diskussion wurde durch ein überzeugendes Votum Herrn Richard Bühlers eingeleitet der zur Silserseeefrage sich aussprach und die Gründe darlegte, welche die Zürcher Sektion veranlassten, aus ihrer abwartenden Stellung herauszutreten und nach gründlicher Prüfung, durch Anhören beider Parteien, gegen das Projekt Stellung zu nehmen. Durch die Absenkung des Sees — so führte er u. a. aus — seien nach und nach Einstürze des Ufers wahrscheinlich; vermutlich werde auch durch die Zuleitung des Fexbaches während der Auffüllungszeit eine Trübung des Wassers eintreten, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Projektes sind verwickelter Natur; sie weckten gerade im Oberengadin eine heftige Opposition. Ein wesentliches Bedenken gegen das Projekt liegt in der Ungewissheit, wie es später werden soll, wenn die Frage der Rentabilität zum Ausbau des ursprünglichen Werkes zwingt; die geschäftliche Konjunktur könnte unter Umständen die Abnehmer der Kraft (Italien) zum Verlangen der Vermehrung der Winterkraft bewegen. Bei einem solchen Ausbau, den dann die Behörden aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen nicht verweigern könnten, würden sehr wahrscheinlich Veränderungen eintreten, die das ästhetische Bild des Sees schwer beeinträchtigen müssten. Die sachlichen Ausführungen wurden mit lebhafter Zustimmung aufgenommen, die auch dem folgenden Redner, Ingenieur Frei-Fürst in Luzern, zuteil wurde. In feurigen Worten wandte er sich gegen die Projekte für Silsersee und Sempachersee-Ausnutzung. Er findet es sonderbar, dass von letzterem überhaupt noch gesprochen werde, da hier die kWh auf 5—6 Cts zu stehen komme, während die andern Werke im Sommer für 1—2 Cts., im Winter für 4—5 Cts. Strom liefern können. Dem Silsersee-Projekt spricht er die Notwendigkeit ab. Die Schweiz leide gar keinen Mangel an Energie, bereits werden grosse Mengen Kraft nach dem Ausland abgeführt, von 13 Werken liegen zurzeit weitere Kraftausfuhrgesuche vor. So genügen die bestehenden Anlagen und viele von ihnen rentieren nur durch das Monopol oder durch Abgrenzungsverträge; für die exportierte Kraft wurde nur 1—1,3 Cts. bezahlt. Die Silser und Bergeller sind durch die in Aussicht gestellten jährlichen Gebühren von 120,000 bis 150,000 Fr. freundlich gestimmt worden; da aber der See entschieden leiden wird, gefährdet man die Hotelindustrie, da die Fremden nachher nicht mehr kommen werden. Auch auf die nationale Gefahr der Kraftausfuhr machte er aufmerksam und auf die wirtschaftlichen Bedenken.

Für den Sempachersee wehrte sich Herr Schifferli, Sempach, indem er die Gefahren schilderte, die dem See durch das Projekt eines Kraftwerkes drohen: Durch die Stauung und Absenkung würden die Ufer veröden und durch Einsenkungen schweren Schaden leiden. Nicht nur aus diesem Votum, sondern auch aus verschiedenen Darbietungen beim Mittagessen und aus der lebhaften Beteiligung der Bevölkerung an der Hauptversammlung heraus klang der Ton der Sorge um den heimatlichen See wegen dieses unheilvollen Projektes.

Zugunsten des Silsersee-Projektes sprach sich einzig Herr v. Sprecher, Chur, aus, der ersuchte, in dieser Frage keinen bestimmten Beschluss zu fassen. Seine Behauptung, der Zentralvorstand habe das Projekt eines Urserensees gutgeheissen, bezeichnete der Obmann als unrichtig; der Vorstand lehnte es ab, während bei einer Besprechung gerade der Bündner Obmann ihm zustimmte. Architekt Hartmann in St. Moritz erklärte, wenn die Bündner Sektion dem Silsersee-Projekt wohlwollend gesinnt sei, so sei es, weil sie unter dem Einfluss eines Konzessionsbewerbers stehe. Die Engadiner sind dem Heimatschutz dankbar, dass er sich mit der Angelegenheit eifrig befasst habe. Ein Bergeller vertrat in

italienischer Sprache den Standpunkt seines Tales; dort glaubt man, durch das Werk aus der Verlassenheit und der finanziellen Bedrängnis herauszukommen.

Nach mehr als 2¹/₂-stündigen Verhandlungen wurde folgende Resolution mit allen gegen eine Stimme gutgeheissen: „Die Versammlung der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz vom 2. Juli in Sempach genehmigt das Vorgehen des Vorstandes gegen das geplante Silserseewerk und ersucht ihrerseits den Regierungsrat des Kantons Graubünden sowie den Bundesrat, dem Projekte die Genehmigung nicht zu erteilen. Sie verurteilt gleicherweise wie die ganze Bevölkerung der beteiligten Talschaft den Plan eines Sempachersee-Kraftwerkes, weil es in unverantwortlicher Weise die Schönheit eines der lieblichsten Schweizerseen zerstört.“

Elektrifikation der Schweizerischen Bundesbahnen.

In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 30. Juni 1922 wurden wichtige Beschlüsse über die Fortführung der Elektrifikation der S. B. B. gefasst. Die Vorlage der Generaldirektion und ständigen Kommission über die Bestellung von zwanzig elektrischen Schnellzugslokomotiven wurde genehmigt und der hierfür erforderliche Kredit von 11 Millionen bewilligt. Bei dieser Gelegenheit führte die Generaldirektion aus, dass nach den bisher gemachten Erfahrungen der elektrische Betrieb unzweifelhaft ein Fortschritt bedeute und es sei deshalb zu empfehlen, die Elektrifikation noch auf weitere Hauptlinien auszudehnen. Bis Ende Juni dieses Jahres seien 356 Kilometer, d. h. rund 12 Prozent des gesamten Eisenbahnnetzes elektrifiziert worden. Die in den bestehenden, sowie noch im Bau begriffenen Bahnkraftwerken verfügbare elektrische Energie reiche, wenn der Verkehr nicht eine übermässige Steigerung erfahre, für den elektrischen Betrieb weiterer 500 Kilometer aus. Die Generaldirektion beabsichtige, dem Verwaltungsrat noch im Laufe dieses Sommers einen eingehenden Bericht über die Wirtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes und über die Auffassung der Generaldirektion in bezug auf die Fortsetzung der Elektrifikation zu unterbreiten. Die mündlichen Berichte der Generaldirektion über den Abschluss des Elektrifikationsanlehens vom 9. Juni 1922, sowie über den Stand der Verhandlungen über den Verkauf von Dampflokomotiven wurden in zustimmendem Sinne entgegengenommen. Die Zeichnung auf das 4¹/₂-prozentige Anleihen mit einem Emmissionskurs von 98 Prozent und einer Laufzeit von elf Jahren sind im Betrage von 282 Millionen Franken angemeldet worden. Als Anleihebetrag sind hiervon vom Bundesrat 150 Millionen Franken fixiert worden. Infolge der Elektrifikation ist eine beträchtliche Zahl von Dampflokomotiven verfügbar geworden, die an das Ausland zum Verkaufe angeboten werden. In den Jahren 1915 bis 1920 konnten 137 ältere Lokomotiven mit einem Erlös von 4,5 Millionen verkauft werden. Der weitere Absatz gestaltet sich insofern schwieriger, als die Staaten, bei denen ein Lokomotiv-Bedarf vorhanden ist, immer mehr an Zahlungsfähigkeit einbüßen. Die Generaldirektion wird indessen nichts unversucht lassen, um eine günstige Verwendung der überzähligen Lokomotiven zu erzielen.

Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Mit Beschluss vom 19. Juni 1922 hat der Bundesrat die der Schweizerischen Kraftübertragung A.-G. (SK) erteilte provisorische Bewilligung zur Ausfuhr von max. 6000 kW Sommerenergie nach Waldshut vorläufig bis zum 20. Juli 1922 verlängert, ohne dass für die bis dahin ausgeführte Energiemenge Kompensation in Form einer Einfuhr schweizerischen Karbids nach Deutschland geleistet werden muss. (Vergleiche Bundesblatt Nr. 26 vom 28. Juni 1922).

Nachdem die kompensationslose Ausfuhr von den Regierungen der sechs Kantone Zürich, Glarus, Zug, Schaffhausen, Aargau und Thurgau befürwortet worden ist, und nachdem sich mit Rücksicht auf die Erklärungen der SK auch die Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie mehrheitlich in diesem Sinne ausgesprochen hat, hat der Bundesrat am 21. Juli zum Wiedererwägungsgesuche der SK Stellung ge-

nommen und die der genannten Gesellschaft erteilte provisorische Bewilligung bis zum 30. September 1922 verlängert, wobei die genannte Bedingung fallen gelassen wurde. Die übrigen an die provisorische Bedingung vom 29. Mai 1922 geknüpften Bedingungen bleiben in Kraft.

* * *

Am 12. Juli 1921 (Bundesblatt Nr. 28) erteilte der Bundesrat dem Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen die Bewilligung Nr. 55, max. 1500 kW konstanter elektrischer Energie nach badischen Grenzgemeinden auszuführen. In den Monaten Dezember, Januar und Februar dürfen laut dieser Bewilligung jeweils nur max. 1200 Kilowatt ausgeführt werden. Nur bei gedecktem Inlandbedarf und bei günstigen Wasserverhältnissen kann das eidg. Departement des Innern auf Ersuchen hin vorübergehend eine Ausfuhr während dieser drei Monate bis zu max. 1500 kW gestatten. Vom 1. April bis 30. September jeden Jahres darf die Ausfuhrquote auf max. 2000 kW erhöht werden.

Auf Gesuch des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen hin hat der Bundesrat am 21. Juli diese Bestimmung über die jährliche Lieferungsdauer dahin geändert (Bewilligung Nr. 55a), dass die Lieferung normalerweise auch während der drei Monate Dezember, Januar und Februar max. 1500 kW betragen darf. Bei ungünstigen Wasserverhältnissen (Hoch- oder Niederwasser) sowie auf behördliche Verfügung hin ist jedoch die Energieausfuhr während dieser drei Monate auf max. 1200 kW zu reduzieren.

* * *

In seiner Sitzung vom 2. Juni 1922 hat der Bundesrat dem Kraftwerk Laufenburg in Laufenburg die provisorische Bewilligung erteilt, max. 6500 kW elektrischer Energie an die Forces Motrices du Haut-Rhin S. A. in Mülhausen auszuführen. Dabei dürfen täglich nicht mehr als max. 140,000 kWh ausgeführt werden.

An die Bewilligung wurden unter anderem folgende Bedingungen geknüpft:

Die Bewilligung kann auf 24stündige Voranzeige hin ohne irgendwelche Entschädigung zurückgezogen werden.

Die Bewilligung ist gültig bis zur eventuellen Erteilung einer definitiven, spätestens jedoch bis Ende September 1922.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband
--

Führer durch die schweizerische Wasserwirtschaft. Wir machen die Mitglieder des Verbandes sowie weitere Interessenten darauf aufmerksam, dass der Vorrat der I. Auflage des Führers nur ein sehr beschränkter ist und in kurzer Zeit vergriffen sein wird. Eine Neuauflage wird vor 2 Jahren nicht erfolgen. Bestellungen sind daher möglichst bald an das Sekretariat zu richten.

Zürich, im August 1922.

Das Sekretariat des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes.

Wasserrecht

Eidg. Wasserwirtschaftskommission. In seiner Sitzung vom 9. Juni 1922 hat der Bundesrat dem Ersuchen des Herrn Nationalrat Dr. R. Miescher, Regierungsrat, in Basel, der aus der Sektion für Wasserkräfte der eidg. Wasserwirtschaftskommission in die Sektion für Schifffahrt dieser Kommission überzutreten wünscht, unter Verdankung der als Mitglied der erstgenannten Sektion geleisteten Dienste entsprochen.

Schifffahrt und Kanalbauten

Die Schiffbarmachung des Oberrheins. Aus Karlsruhe wird gemeldet: Die badische Staatsregierung hat zur Bearbeitung eines Entwurfes für die Schiffbarmachung des Rheins von Basel bis zum Bodensee eine erste Nachtragsteilforderung zum Staatsvoranschlag in Höhe von 2 Millionen Mark eingereicht. In der Begründung wird hervorgehoben, dass der Entwurf bis Ende 1923 fertig gestellt sein soll. Der Ent-